

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze

A. Problem und Ziel

Ziel der Gesetzesänderung ist es, durch eine effizientere Nutzung der bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder bereits vorhandenen Daten neue statistische Erhebungen zu vermeiden, wodurch die Auskunftspflichtigen entlastet werden.

Zudem sind aufgrund der Änderung der Handwerksordnung Anpassungen im Bereich des Statistikrechts erforderlich geworden.

1. Mit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften am 1. Januar 2004 wurde die Zahl der in Anlage A der Handwerksordnung enthaltenen zulassungspflichtigen Gewerbe von 94 auf 41 verringert. Damit erfassen die Meldungen der Handwerkskammern an das Statistikregister nur noch Unternehmen, die Handwerke nach Anlage A betreiben. Für eine umfassende und effektive Verwendung von Verwaltungsdaten ist jedoch ein aussagefähiges Statistikregister von großer Bedeutung. Daher ist die durch diese Gesetzesänderung entstandene Lücke zu schließen. Außerdem sind aufgrund der Handwerksrechtsnovelle Folgeänderungen im Bundesstatistikgesetz, im Handwerksstatistikgesetz und im Verwaltungsdatenverwendungsgesetz erforderlich.
2. Das Zusammenführen von Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken mit Daten aus dem Statistikregister und Daten, die nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz bereits bei den statistischen Ämtern vorliegen, bietet die Möglichkeit, zusätzliche Informationen zu gewinnen, ohne Befragungen durchführen zu müssen. Datenverknüpfungen nach § 13a BStatG, die bisher wegen des damit verbundenen hohen Organisations- und Arbeitsaufwandes nur selten durchgeführt worden sind, sollen im Interesse einer besseren Nutzung vorhandener Daten erleichtert werden.
3. Die Kommunen haben bisher Grunddaten über Arbeitsstätten aus Arbeitsstättenzählungen gewonnen. Um die durch den Wegfall erneuter Arbeitsstättenzählungen entstandenen Informationsdefizite zu kompensieren, soll die Übermittlung ausgewählter Daten über Unternehmen an die abgeschottete Kommunalstatistik zugelassen werden.

B. Lösung

1. Durch Änderungen des Statistikregistergesetzes, des Bundesstatistikgesetzes, des Handwerkstatistikgesetzes und des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes wird sichergestellt, dass auch nach Änderung der Handwerksordnung nicht nur die Handwerke nach Anlage A, sondern auch die nunmehr zulassungsfreien Handwerke in die Auswertung des Statistikregisters und die Anwendung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes einbezogen werden.
2. Die Neufassung des § 13a BStatG sowie die Änderung des § 8 StatRegG und des § 1 VwDVG erlauben den statistischen Ämtern, bei ihnen bereits vorhandene Daten in größerem Umfang und in einem weniger aufwändigen Verfahren zu verwenden.
3. Der neu eingefügte § 9 StatRegG ermöglicht den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder die Übermittlung von Einzelangaben an die abgeschotteten Kommunalstatistikstellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Kostenermittlung durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder hat ergeben, dass keine zusätzlichen Kosten beim Vollzug der Neuregelungen entstehen.

Die Kosten, die ausschließlich im programmierenden statistischen Landesamt für die Anpassung des Abgleichprogramms für die Handwerkskammerdateien mit dem Unternehmensregister entstehen, sind nur marginal.

Weitere Kosten sind im Zusammenhang mit den Umstellungen für den Handwerksbericht bereits entstanden, da im Unternehmensregistersystem Programmänderungen durchgeführt worden sind. Diese Kosten können nicht ursächlich auf den vorliegenden Gesetzentwurf zurückgeführt werden.

In Bezug auf die erweiterten Möglichkeiten der Datenverknüpfung ist der Umfang der Kosten, die den statistischen Ämtern entstehen, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, noch nicht absehbar, da offen ist, welche Datenverknüpfungen sinnvoll und effizient nutzbar sind.

Ebenso können keine Angaben zu einer möglichen Kompensation der Kosten gemacht werden, da noch nicht feststeht, welche Primärerhebungen künftig durch Datenverknüpfungen ersetzt werden.

Eine gewisse, wenn auch geringfügige Kostenersparnis ergibt sich aus der Tatsache, dass bei den Verknüpfungen, die die statistischen Ämter bereits durchführen (Erhebung der Aufwendungen für den Umweltschutz im produzierenden Gewerbe sowie Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz mit Erhebungen, die auf Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe durchgeführt werden), der Arbeits- und Organisationsaufwand gesenkt werden kann.

E. Sonstige Kosten

Bei Unternehmen führen die Gesetzesänderungen zu keinem zusätzlichen Aufwand. Im Gegenteil macht es die erleichterte Datenverknüpfung unter anderem möglich, erweiterten Anforderungen im Rahmen der EG-Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich sowie im Bereich Handel und Gastgewerbe nachzukommen, ohne zusätzliche Merkmale erheben zu müssen.

Die durch die Übermittlung von Angaben aus dem Statistikregister an die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehenden Kosten können auftragsbezogen abgerechnet werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 20. Januar 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 807. Sitzung am 17. Dezember 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Statistikregistergesetzes**

Das Statistikregistergesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes,“

b) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„5. Zeitpunkt der Löschung in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes,

6. für Handwerksbetriebe nach § 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung: zu betreibendes Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke; für Betriebe eines handwerksähnlichen Gewerbes gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung: zu betreibendes handwerksähnliches Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer handwerksähnlicher Gewerbe diese Gewerbe,“

2. In § 8 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Daten aus dem Statistikregister dürfen mit anderen Daten nach den Vorgaben des § 13a des Bundesstatistikgesetzes zusammengeführt werden.“

3. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder dürfen den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes erfüllen, auf Anforderung für ausschließlich statistische Zwecke Angaben aus dem Statistikregister zu folgenden Merkmalen für örtliche Einheiten (Betriebe, Arbeitsstätten) in ihrem Zuständigkeitsbereich übermitteln:

1. wirtschaftliche Haupt- und Nebentätigkeiten (Wirtschaftszweige),
2. Zahl der tätigen Personen und der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten,
3. Gemeindeschlüssel, Straße und Hausnummer.

Die Angaben zu Straße und Hausnummer nach Satz 1 Nr. 3 dürfen nur zur Zuordnung der örtlichen Einheiten zu kleinräumigen Gliederungen verwendet werden. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen.“

Artikel 2**Änderung des Bundesstatistikgesetzes**

Das Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.
2. § 13a wird wie folgt gefasst:

**„§ 13a
Zusammenführung von Daten**

(1) Soweit es zur Gewinnung von statistischen Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen erforderlich ist, dürfen Daten aus Statistiken nach § 13 Abs. 1, Daten aus dem Statistikregister, Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz und Daten, die die statistischen Ämter des Bundes und der Länder aus allgemein zugänglichen Quellen gewinnen, zusammengeführt werden.“

Artikel 3**Änderung des Handwerkstatistikgesetzes**

Dem § 1 des Handwerkstatistikgesetzes vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417), das zuletzt durch Artikel 105 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Darüber hinaus dürfen vierteljährlich Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz ausgewertet werden über den Umsatz und die Zahl der sozialversicherungspflichtig und der geringfügig entlohnten Beschäftigten von zulassungsfreien Handwerken nach Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung.“

Artikel 4**Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes**

Das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 31. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2149), geändert durch Artikel 2e des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Statistikregisters“ die Wörter „und für die Zusammenführung von Daten nach § 13a des Bundesstatistikgesetzes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird in Nummer 2 nach dem Wort „belegen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. für die Zusammenführung von Daten nach § 13a des Bundesstatistikgesetzes.“
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 werden vor den Wörtern „der vierteljährlichen Statistik“ die Wörter „der Auswertung nach § 1 Abs. 3 und“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 werden vor den Wörtern „der vierteljährlichen Statistik“ die Wörter „der Auswertung nach § 1 Abs. 3 und“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung der Handwerksordnung**

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), wird wie folgt geändert:

Anlage D Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a werden nach der Angabe „§ 4 Abs. 2“ die Wörter „oder im Falle des § 7 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
2. In Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder im Falle des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsleiters“ eingefügt.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Hauptziel des Gesetzes liegt darin, durch eine effektivere Nutzung der bei den statistischen Ämtern bereits vorhandenen Daten neue statistische Erhebungen zu vermeiden, wodurch die Auskunftspflichtigen entlastet werden.

Außerdem macht das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) Folgeänderungen im Bereich der Handwerkstatistik und der Handwerksrolle notwendig.

2. Maßnahmen

Die Ziele werden durch folgende Maßnahmen erreicht:

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften hat sich die Zahl der in der Anlage A enthaltenen zulassungspflichtigen Gewerbe von ursprünglich 94 auf jetzt 41 verringert. Um neben diesen Handwerken auch die nunmehr zulassungsfreien Handwerke statistisch erfassen und ausweisen zu können, sind Änderungen im Statistikregistergesetz, im Bundesstatistikgesetz, im Handwerkstatistikgesetz und im Verwaltungsdatenverwendungsgesetz erforderlich. Die Änderungen im Statistikregistergesetz stellen sicher, dass die Handwerkskammern die Daten aller Handwerksunternehmen an das Statistikregister melden, um die Kontinuität der Erfassung der Handwerke im Statistikregister zu gewährleisten. Auch für eine Verwendung von Verwaltungsdaten, die bei positiv verlaufenden Tests im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes direkte Befragungen ersetzen kann, ist ein vollständiges und aussagefähiges Statistikregister unverzichtbar.

Die Änderungen in der Handwerksordnung sind auch Grund für Folgeänderungen im Bundesstatistikgesetz, im Handwerkstatistikgesetz und im Verwaltungsdatenverwendungsgesetz. Außerdem machen sie eine geringfügige Anpassung in Anlage D der Handwerksordnung erforderlich.

Ein Mittel, neue Erkenntnisse zu gewinnen, ohne erneute Erhebungen durchzuführen, wodurch die Auskunftspflichtigen belastet würden, besteht darin, bereits vorhandene Daten zu verknüpfen, das heißt zusammen zu führen.

Bisher waren solche Datenzusammenführungen nur bei Wirtschafts- und Umweltstatistiken zulässig. Nunmehr sollen auch Daten aus dem Statistikregister und nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz hierfür genutzt werden dürfen.

Auch sind solche Datenverknüpfungen nunmehr ohne hohen Organisations- und Arbeitsaufwand möglich. Bisher sind sie deswegen nur selten durchgeführt worden. Mit der Neufassung des § 13a BStatG sowie der Änderung des § 8 Abs. 2 StatRegG und des § 1 Abs. 1 und 2 VwDVG wird die gesetzliche Grundlage für solche Datenverknüpfungen geschaffen.

Bei den Kommunen ist aufgrund des Wegfalls früherer Großzählungen ein Informationsdefizit entstanden, welches

durch die Möglichkeit, ausgewählte Daten aus dem Statistikregister zu erhalten, kompensiert werden soll.

3. Gender-Mainstreaming

Hinsichtlich der Aspekte des Gender-Mainstreaming ist Folgendes anzumerken:

Zur Rechtssprache

Grundsätzlich wären die geänderten statistikrechtlichen Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Handwerksordnung stehen, um die jeweils weibliche Form wie z. B. „Inhaberin und Inhaber“, „Betriebsleiterin und Betriebsleiter“ usw. zu ergänzen. Bei dem am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften wurde jedoch darauf verzichtet, die in dem Gesetz verwandten männlichen Terminologien um deren weibliche Form zu ergänzen. Dies wird im Allgemeinen Teil der Begründung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften unter „IV. Terminologie“ (Bundestagsdrucksache 15/1206, S. 23 f.) näher begründet. Um den Bezug zu den Vorschriften der Handwerksordnung zu wahren, wird daher im vorliegenden Gesetz ebenfalls nur die männliche Form verwendet.

Es wird an dieser Stelle aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die männlichen Formen der Begriffe aus der Handwerksordnung, auf die Bezug genommen wird, jeweils auch die weibliche Form umfassen.

Zur geschlechterdifferenzierten Gesetzesfolgenabschätzung

Männer und Frauen sind sowohl unmittelbar als auch mittelbar gleichermaßen von den Änderungen betroffen. Eine Gleichstellungsrelevanz ist daher nicht ersichtlich.

4. Nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist zu überprüfen, ob die mit dem Gesetz beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

1.2 Vollzugaufwand

Die Kostenermittlung durch das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder hat ergeben, dass keine zusätzlichen Kosten durch den Vollzug der Neuregelungen entstehen.

Die Kosten, die ausschließlich im programmierenden statistischen Landesamt für die Anpassung des Abgleichprogramms für die Handwerkskammerdateien mit dem Unternehmensregister entstehen, sind nur marginal.

Weitere Kosten sind im Zusammenhang mit den Umstellungen für den Handwerksbericht bereits entstanden, da im

Unternehmensregistersystem Programmanpassungen durchgeführt worden sind. Diese Kosten können nicht ursächlich auf den vorliegenden Gesetzentwurf zurückgeführt werden.

In Bezug auf die erweiterten Möglichkeiten der Datenverknüpfung ist der Umfang der Kosten, die den statistischen Ämtern entstehen, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, noch nicht absehbar, da offen ist, welche Datenverknüpfungen sinnvoll und effizient nutzbar sind.

Ebenso können keine Angaben zu einer möglichen Kompensation der Kosten gemacht werden, da noch nicht feststeht, welche Primärerhebungen künftig durch Datenverknüpfungen ersetzt werden.

Eine gewisse, wenn auch geringfügige Kostenersparnis ergibt sich aus der Tatsache, dass bei Verknüpfungen, die die statistischen Ämter bereits durchführen (Erhebung der Aufwendungen für den Umweltschutz im produzierenden Gewerbe sowie Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz mit Erhebungen, die auf Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe durchgeführt werden), der Arbeits- und Organisationsaufwand gesenkt werden kann.

2. Kosten für die Wirtschaft

Bei Unternehmen führen die Gesetzesänderungen zu keinem zusätzlichen Aufwand. Im Gegenteil macht es die erleichterte Datenverknüpfung unter anderem möglich, erweiterten Anforderungen im Rahmen der EG-Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich sowie im Bereich Handel und Gastgewerbe nachzukommen, ohne zusätzliche Merkmale erheben zu müssen.

Die durch die Übermittlung von Angaben aus dem Statistikregister an die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehenden Kosten können auftragsbezogen abgerechnet werden.

Hinsichtlich der Änderung der Anlage D der Handwerksordnung entstehen bei den Handwerkskammern allenfalls geringfügige Kosten durch die einmalige Umstellung bestehender Programme und Dateien.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

C. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Aufgrund der Novellierung des Handwerksrechts unterscheidet die Handwerksordnung nicht mehr zwischen Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Gewerben, sondern zwischen zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerksbetrieben sowie handwerksähnlichen Gewerben.

Die Änderung der Handwerksordnung hat zur Folge, dass die Angaben über zulassungsfreie Handwerke nun nicht mehr im Statistikregister erfasst werden. Durch die Anpassung des Statistikregistergesetzes an die Änderung der Handwerksordnung wird sichergestellt, dass die von den

Handwerkskammern zu übermittelnden Angaben weiterhin auch die nunmehr zulassungsfreien Handwerksbetriebe umfassen.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 8 Abs. 2 StatRegG schafft in Ergänzung zur Neufassung des § 13a BStatG die rechtliche Grundlage dafür, Angaben aus dem Statistikregister mit Wirtschafts- und Umweltstatistiken, Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz und allgemein zugänglichen Daten zu verknüpfen.

Die bisherige Formulierung des § 8 StatRegG beschränkte die Verknüpfung auf bestimmte, enumerativ aufgeführte Registerangaben mit den Angaben aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken. Durch die Neufassung sollen nicht nur diese enumerativ aufgeführten Daten, sondern sämtliche Daten des Statistikregisters mit Wirtschafts- und Umweltstatistiken zusammengeführt werden dürfen. Zudem sollen Statistikregisterdaten auch mit Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz und mit Daten aus allgemein zugänglichen Quellen verknüpft werden dürfen.

Ziel der Regelung ist es, neue statistische Erhebungen zu vermeiden, indem Daten, die bereits bei den statistischen Ämtern vorhanden sind, genutzt werden.

Durch die Begrenzung auf Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, aus dem Statistikregister und nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz ist sichergestellt, dass nur Angaben, die sich auf Unternehmen beziehen, zusammengeführt werden dürfen. Gefährdungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, etwa durch eine Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, werden damit ausgeschlossen.

Zu Nummer 3

Die Übermittlungsvorschrift nach § 9 StatRegG knüpft an § 14 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes 1987 an, dessen Regelung es den statistischen Ämtern der Länder erlaubt, den abgeschotteten Kommunalstatistikstellen Einzelangaben aus der Arbeitsstättenzählung 1987 für ausschließlich statistische Zwecke zu übermitteln.

Nach dem Wegfall erneuter Arbeitsstättenzählungen liegt bei den Kommunen ein Informationsdefizit vor. Die Regelung soll es den Kommunen daher ermöglichen, zumindest einen Teil der Informationen, die früher aus Arbeitsstättenzählungen gewonnen wurden, als anonymisierte Einzelangaben für Strukturbeobachtungen zur Verfügung zu haben.

Die Angaben werden auf Anforderung der kommunalen Statistikstelle übermittelt. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung trägt die anfordernde Stelle.

Die durch die Übermittlung von Angaben aus dem Statistikregister an die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehenden Kosten können auftragsbezogen abgerechnet werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Das Bundesstatistikgesetz wird an die Änderung der Handwerksordnung angepasst.

Die Handwerksordnung unterscheidet nicht mehr zwischen Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Gewerben, sondern zwischen zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerksgewerben sowie handwerksähnlichen Gewerben.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 13a BStatG schafft die rechtliche Grundlage dafür, Einzelangaben aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken nicht nur miteinander, sondern auch mit Daten aus dem Statistikregister, mit Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz und mit Daten aus allgemein zugänglichen Quellen zu verknüpfen.

Ziel der Regelung ist es, neue statistische Erhebungen zu vermeiden, indem Daten, die bereits bei den statistischen Ämtern vorhanden sind, genutzt werden.

Im Bereich der EG-Konjunkturerhebung besteht zum Beispiel die Möglichkeit, dass diese in Zukunft um Angaben zu Bruttolöhnen und -gehältern im Handels- und Dienstleistungsbereich erweitert wird. Um die Erhebung zusätzlicher Merkmale zu vermeiden, könnten im Einzelhandel zur Gewinnung der erforderlichen Daten Einzeldaten über Bruttolöhne und -gehälter aus der Laufenden Verdiensterhebung mit Einzeldaten aus der Monats- und Jahreserhebung im Einzelhandel verknüpft werden. Ähnliche Verfahren könnten im Gastgewerbe und bei den sonstigen Dienstleistungen nach der Umsetzung der Neukonzeption der laufenden Verdiensterhebung (Ausdehnung der Erhebung auf den Dienstleistungsbereich) angewendet werden.

Zusätzlich wird die Möglichkeit von Längsschnittanalysen auf Mikrodatenebene geschaffen. So könnte beispielsweise untersucht werden, wie sich neu gegründete Unternehmen im Zeitablauf entwickeln. Solchen Anforderungen der Nutzer und insbesondere von Wissenschaft und Forschung kann die Bundesstatistik derzeit nicht nachkommen, zumal neue statistische Erhebungen aus Belastungs- und Kostengründen nicht in Betracht kommen.

Außerdem ist künftig eine Verknüpfung mit Daten aus allgemein zugänglichen Quellen möglich. Allgemein zugängliche Daten durften bereits bisher für die Erstellung einer Bundesstatistik und für das Statistikregister genutzt werden (§ 5 Abs. 5 BStatG, § 1 Abs. 2 StatRegG). Es handelt sich hierbei beispielsweise um Daten aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister, dem Bundesanzeiger, aus Geschäftsberichten, Mitgliederverzeichnissen von Kammern oder Berufsorganisationen, sofern diese Daten für die Allgemeinheit, eventuell auch gegen Entgelt, zugänglich sind und den Anforderungen der Bundesstatistik an Zuverlässigkeit entsprechen.

Durch die Begrenzung auf Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, aus dem Statistikregister und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz ist sichergestellt, dass nur Angaben, die sich auf Unternehmen beziehen, zusammengeführt werden dürfen. Gefährdungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, etwa durch eine Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, werden damit ausgeschlossen.

Durch die Novellierung des § 13a BStatG sollen auch die Arbeitsabläufe in der amtlichen Statistik vereinfacht wer-

den. Bisher mussten für die Verknüpfung Nummern verwendet werden, die keinen Rückgriff auf die Kennnummern der Adressdateien erlauben. Das damit verbundene sehr organisations- und arbeitsaufwändige Verfahren in den statistischen Ämtern, die ja bereits als von der Exekutive abgeschottete Behörden arbeiten und dem Statistikgeheimnis verpflichtet sind, bringt keinen relevanten Zuwachs an Datensicherheit, sondern hat mit dazu beigetragen, dass seit der Einführung des § 13a in das Bundesstatistikgesetz im Jahr 1990 von der Möglichkeit der Datenzusammenführung in der Praxis kaum Gebrauch gemacht wurde. Im Berichtszeitraum 2001/2002 sind nur in zwei Fällen Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a Bundesstatistikgesetz zusammengeführt worden (vgl. den Bericht der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 15/864 S. 3).

Die Regelung über Datenzusammenführungen berücksichtigt in ausreichendem Maß den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Ziel, neue statistische Erhebungen zu vermeiden, indem bereits bei den statistischen Ämtern vorhandene Daten besser genutzt werden, wird mit dem Mittel der Datenverknüpfung erreicht. Ein anderes, gleich wirksames Mittel, das die Rechte des Einzelnen weniger fühlbar beeinträchtigt, ist nicht ersichtlich. Dabei ist hervorzuheben, dass Beeinträchtigungen für den Einzelnen aufgrund der Tatsache, dass nur Angaben, die sich auf Unternehmen beziehen, zusammengeführt werden dürfen, ohnehin nicht erkennbar sind.

Die Regelung, dass über Datenzusammenführungen der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die Leiter der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich zu entscheiden haben, entfällt. Damit wird ein Beitrag zu Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau geleistet, da die Entscheidungen über Datenverknüpfungen auf die Arbeitsebene verlagert werden können. Daneben wird die zweijährliche Berichtspflicht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über Datenverknüpfungen aufgehoben. Vor dem Hintergrund, dass der Bericht hauptsächlich dazu dient, evaluieren zu können, inwieweit von der Möglichkeit der Zusammenführung von Daten Gebrauch gemacht worden ist, kann auf den Bericht verzichtet werden.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die nach dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften zum 1. Januar 2004 erforderlich geworden sind. Hintergrund ist, dass die Untersuchungen, inwieweit das Handwerk durch die Verwendung von Verwaltungsdaten auch unterjährig abgebildet werden kann, auch für die nunmehr zulassungsfreien Handwerke fortgesetzt werden sollen (vergleiche Begründung zu Artikel 4).

Hierfür ist die Änderung von § 2 Abs. 2 und von § 3 Abs. 2 VwDVG nicht ausreichend. Die Zulässigkeit von Auswertungen ist im Handwerkstatistikgesetz vorzusehen, da das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz selbst keine Statistik anordnet. Eine Mehrbelastung für die Unternehmen ist mit der Änderung nicht verbunden, weil keine Primärerhebungen angeordnet werden, sondern nur Auswertungen vorgeesehen sind.

Zu Artikel 4**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung des § 13a BStatG.

Zu den Nummern 2 und 3

Mit der Anpassung des § 5 StatRegG an die geänderte Handwerksordnung wird sichergestellt, dass auch weiterhin Angaben über das zulassungsfreie Handwerk nach § 18 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung im Statistikregister nachgewiesen werden und damit einer zumindest jährlichen statistischen Auswertung zugänglich sind. Darüber hinaus soll jedoch ebenso wie im zulassungspflichtigen Handwerk untersucht werden, inwieweit dieser Bereich durch die Verwendung von Verwaltungsdaten auch unterjährig statistisch abgebildet werden kann. Die in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 VwDVG genannten Zwecke sind daher entsprechend zu ergänzen. Somit können bei positivem Verlauf der Untersuchungen bereits während der Geltungsdauer des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes im Rahmen der Darstellung der Untersuchungsergebnisse auch für das zulassungsfreie Handwerk unterjährige statistische Aussagen getroffen werden.

Zu Artikel 5**Zu Nummer 1**

Mit den Änderungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass zukünftig auch natürliche Personen und Personengesellschaften mit einem angestellten Meister als Betriebsleiter ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben können. Es handelt sich damit um redaktionelle Folgeänderungen zu Zwecken der Führung und Nutzung der Handwerksrolle.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 807. Sitzung am 17. Dezember 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 01 – neu – (§ 1 Satz 1 BStatG)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. In § 1 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚darzustellen und‘ die Wörter ‚auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung‘ eingefügt.“

Begründung

Mit dieser Formulierung wird die bereits geregelte Analysekompetenz präzisiert. Der stärkere Austausch mit der wissenschaftlichen Forschung und die Integration von Wissenschaftlern in die Institutionen der amtlichen Statistik werden durch die Präzisierung der Aufgabennorm erleichtert und die Auswertung vorhandener statistischer Daten optimiert.

2. Zu Artikel 2 Nr. 03 – neu – und Nr. 3 – neu – (§ 3a – neu –, § 16 Abs. 2 Satz 2 – neu – BStatG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 03 voranzustellen:

„03. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

Zusammenarbeit der statistischen Ämter

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen, soweit sie für die Durchführung von Bundesstatistiken und für sonstige Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Bundesstatistik zuständig sind, die Durchführung von statistischen Arbeiten auf andere statistische Ämter übertragen. Die statistischen Arbeiten sind im Einzelnen zu bestimmen.

(2) Zu den statistischen Arbeiten nach Absatz 1 gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft.“

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus ist die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den an einer Zusammenarbeit nach § 3a beteiligten statistischen Ämtern und die zentrale Verarbeitung und Nutzung dieser

Einzelangaben in einem oder mehreren statistischen Ämtern zulässig.“

Begründung

Die vorgeschlagene Einfügung eines § 3a BStatG und die Ergänzung des § 16 Abs. 2 BStatG stellen die rechtliche Grundlage für eine neue Arbeitsteilung nach dem Prinzip „Einer oder einige für alle“ unter den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie für die hierzu erforderliche Übermittlung von Einzelangaben dar. Durch eine solche Aufgabenbündelung lassen sich die Vorteile der Arbeitsteilung nutzen, Wirtschaftlichkeitsreserven erschließen und Qualitätsverbesserungen erreichen. Die Regelungen dienen der Klarstellung der Rechtmäßigkeit der geplanten Weitergabe von Einzeldaten im Rahmen der (im Entwurf vorliegenden) Verwaltungsvereinbarung über eine ämterübergreifende Aufgabenerledigung in der Statistik. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird gewahrt, da die Daten nur innerhalb des geschützten Raumes der amtlichen Statistik übermittelt werden dürfen.

Zu Buchstabe a

Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die Durchführung von Bundesstatistiken und sonstigen statistischen Arbeiten im Rahmen der Bundesstatistik. Zu den sonstigen statistischen Arbeiten gehört z. B. die Führung des Unternehmensregisters nach dem Statistikregistergesetz. § 3a Abs. 2 BStatG stellt klar, dass die statistischen Ämter auch bei der Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft zusammenarbeiten können; dazu zählen vor allem die in § 16 Abs. 6 BStatG genannten Hochschulen und sonstigen Einrichtungen, die mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung betraut sind. Eine solche Bereitstellung umfasst neben der Veröffentlichung von aggregierten Daten als klassischer Form der Verbreitung von statistischen Ergebnissen auch die Nutzbarmachung statistischer Daten, z. B. in Forschungsdatenzentren, in Form von anonymisierten Mikrodaten (Public und Scientific Use Files) oder auf andere geeignete Weise.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, dass im Rahmen einer Zusammenarbeit der statistischen Ämter nach § 3a BStatG auch die Übermittlung von Einzeldaten zwischen statistischen Ämtern sowie deren Verarbeitung und Nutzung in einem oder mehreren Ämtern für andere Ämter zulässig ist. Damit wird auch die Zulässigkeit des Betriebs der Forschungsdatenzentren der statistischen Ämter des Bundes und der Länder rechtlich klargestellt.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Der Vorschlag ist abzulehnen, da der vom Bundesrat gewünschte Zusatz nicht erforderlich ist. Es widerspricht dem Ziel der Initiative Bürokratieabbau, unnötige Einzelheiten in Gesetze aufzunehmen. § 1 BStatG enthält die Aufgabe der Analyse. Die wissenschaftliche Tätigkeit ist damit begriffsimmanent. Eine gesetzliche Präzisierung der Analysekompetenz ist nicht erforderlich und nicht wünschenswert, da sie u. U. auch als Einschränkung interpretiert werden könnte. Der vom Bundesrat gewünschte Austausch mit der wissenschaftlichen Forschung ist bereits in § 16 Abs. 6 sowie in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen § 3a Abs. 2 BStatG geregelt.

Zu Nummer 2

Der Vorschlag stützt sich im Wesentlichen auf Überlegungen und Vorarbeiten der Bundesregierung. Die Bundesregierung hatte den Ländern angekündigt, dass sie eine entsprechende Gesetzesänderung vorbereite und in Kürze einbringen werde. Gegen eine Aufnahme in das von der

Bundesregierung eingebrachte Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze bestehen daher keine grundlegenden Bedenken. Aus verfassungsrechtlicher Sicht müsste § 3a aber jedenfalls wie folgt präziser gefasst werden:

„§ 3a

Zusammenarbeit der statistischen Ämter

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen, soweit sie für die Durchführung von Bundesstatistiken und für sonstige Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Bundesstatistik zuständig sind, auf der Grundlage hierfür geschlossener Vereinbarungen die Durchführung einzelner statistischer Arbeiten oder hierzu erforderlicher Hilfsmaßnahmen auf andere statistische Ämter übertragen. Die statistischen Arbeiten sind im Einzelnen zu bestimmen.

(2) Zu den statistischen Arbeiten nach Absatz 1 gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft.“

Die Formulierung bedarf im Einzelnen noch der abschließenden Prüfung im laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Unter diesen Prämissen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates zu.

